

„Wir haben hinreichend Argumente“

Fragen an den Moraltheologen Johannes Gründel

HK: Herr Professor Gründel, Euthanasie heißt eigentlich Hilfe zum guten Sterben, Ermöglichung eines guten Todes. Aber hinter dem Wort verbergen sich unterschiedliche Sachverhalte, unterschiedliche Bewertungen und auch unterschiedliche Tendenzen. Wie läßt sich die Sache in ein paar knappen Sätzen auf den Begriff bringen?

Gründel: Der griechische Begriff „Euthanasie“ meint ursprünglich einen guten, sanften und möglichst schmerzlosen Tod. In der Antike wird bisweilen auch der ehrenvolle Tod eines Kriegers „Euthanasie“ genannt. Stets geht es dabei um eine bestimmte Todesart, niemals aber um ein Eingreifen des Arztes oder eines anderen Menschen in den Sterbeverlauf. Heute wird der Begriff Euthanasie bisweilen im engeren Sinne für aktive Euthanasie verwendet, d. h. für die bewußte und gezielte Herbeiführung des Todes eines unheilbar Kranken bzw. Sterbenden – so z. B. in den einschlägigen lehramtlichen Aussagen der deutschen katholischen Bischöfe (1975) und der römischen Glaubenskongregation (1980). Ganz allgemein könnte man zunächst sagen: Beistand und Hilfe beim Sterben ist menschliche Liebespflicht; Hilfe zum Sterben im Sinne einer gezielten Beschleunigung oder Verursachung des Todes verstößt gegen das Tötungsverbot.

„Nur die aktive Euthanasie wird mit Recht strafrechtlich geahndet“

HK: Als Grund für immer neue Euthanasiedebatten, anderswo noch mehr als in Deutschland, wird die moderne Apparatedizin genannt. Sie verlängert künstlich das Sterben. Ist die Apparatedizin der eigentliche Grund oder gelegentlich auch nur Vorwand?

Gründel: Wenn gerade heute die Diskussion um die Euthanasie wieder neu aufflammt, so dürfte es hierfür verschiedene Gründe geben. Der Einsatz der Intensivtherapie erweckt bei Außenstehenden und bei Angehörigen von Schwerkranken bisweilen den Eindruck, der Patient werde ein Objekt ärztlicher Überdiagnostik und vorhandener Technik; Leben werde „um jeden Preis“ verlängert, um eben die bestehenden Geräte auch entsprechend auszulasten – sie sollen sich doch amortisieren! Demgegenüber wird der Ruf laut, der Natur „ihren Lauf zu lassen“ und dem Menschen „seinen eigenen Tod“ zu gewähren (R. M. Rilke). Der Hinweis auf die angebliche „Unmenschlichkeit“ dieser Apparatedizin dient bisweilen aber auch als Vorwand, um demgegenüber aus Mitleid mit Sterbenden eine aktive Euthanasie als humanen Akt darzustellen und dementsprechend zu rechtfertigen.

HK: Aber zunehmend werden – aus der Situation von Gesunden heraus –, z. T. durch Testament, Ansprüche auf „selbstbestimmtes Sterben“ angemeldet. Offenbar vollzieht sich da in der Einstellung zum Sterben überhaupt

und so auch zum eigenen Tod ein tiefgreifender Gesinnungswandel.

Gründel: Dies ist sicher ein weiterer Grund für ein Aufbrechen der Euthanasiediskussion: Der persönlichen Eigenentscheidung und Verantwortung des Menschen wird heute im Vergleich zu früher ein größeres Gewicht eingeräumt. Wir wollen unser Leben selbst planen und nicht durch fremde Elemente bestimmen lassen. Dem „Recht auf Leben“ wird entsprechend auch ein „Recht auf Sterben“ zur Seite gestellt. In unserer Gesellschaft geschieht ja kaum noch etwas, ohne daß der Mensch manipulierend eingreift. Warum sollte er nicht auch das Ende seines Lebens mitbestimmen dürfen – vor allem bei einer schweren, unheilbaren Erkrankung? Darüber hinaus erscheint heute eine familiäre Versorgung des Schwerkranken bis zum Tode oft nicht möglich, da ja meistens die Angehörigen im Arbeitsprozeß stehen. – Mag sein, daß der Ruf nach Euthanasie auch begleitet wird von einer Tabuisierung des Todes, der wir – trotz vielerlei Reden über das Sterben – durchaus immer wieder begegnen. Ein schnelles Sterben enthebt uns dann einer menschlichen Begleitung des Sterbenden, für die ja weder der Arzt noch das Pflegepersonal bei ihrer naturwissenschaftlichen Ausbildung vorbereitet wurden und wozu sie auch angesichts des „Pflegetodes“ nicht die Zeit hätten.

HK: Aber Ärzte werden auch unabhängig von diesem Bewußtseinswandel durch den medizinischen Fortschritt vor Probleme gestellt, vor denen sie so früher nicht standen. Wie sehen Sie die Frage grundsätzlich moraltheologisch und praktisch bzw. soweit Sie sie auch rechtsethisch zu beurteilen haben? Strenge rechtliche Regelungen oder Überantwortung an das ärztliche Gewissen, weil extreme Fälle bzw. Situationen sich ohnehin nur aus den konkreten Umständen heraus entscheiden lassen?

Gründel: Sicherlich brauchen wir in unserer Gesellschaft strenge Regelungen, die menschliches Leben vor dem Zugriff anderer schützen. Dennoch werden sich in einer pluralen Gesellschaft solche Normierungen mit einem moralischen Minimum begnügen müssen. Sittliche Verantwortung geht darüber hinaus. Gerade der Moraltheologe wird nicht nach Gesetzen rufen – Gesetze lassen sich immer noch umgehen oder aushöhlen –; ihm geht es um ein höheres Maß an Verantwortung, das geweckt werden soll. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz besteht immer noch ein gewisser Freiraum für eine Entscheidung, ob und wann eine Weiterbehandlung abgebrochen werden soll oder nicht. Nur die aktive Euthanasie wird – mit Recht – strafrechtlich geahndet.

HK: Aber es gibt seit Jahren Forderungen, den Spielraum des Arztes durch gesetzliche Regelungen auch zur aktiven Euthanasie hin zu erweitern.

Gründel: Diese Tendenz gibt es. Aber abgesehen von der Fragwürdigkeit und Unsicherheit der im konkreten Fall vorausgesetzten Prognose, würde eine strafrechtliche Freigabe der aktiven Euthanasie den Schwerkranken, der sich ja aufgrund seiner Erkrankung selbst oft als Belastung für seine Angehörigen erfährt, doch irgendwie unter Druck setzen, eine solche Beschleunigung seines Sterbens zu erbitten. Nach meiner Überzeugung besteht für eine Änderung des § 216 StGB kein wirklicher Bedarf; denn der verantwortungsbewußte Arzt hat in Grenzfällen durchaus einen entsprechenden Handlungsspielraum, vor allem wenn es darum geht, ob und inwieweit eine Therapie weitergeführt werden soll oder ob man bei einem Sterbenden der Natur „ihren Lauf“ lassen darf.

HK: Sie behelfen sich wie bisher Moraltheologie und kirchliches Lehramt insgesamt mit der scharfen Unterscheidung von aktiver und passiver Euthanasie. Keine den Prozeß des Sterbens künstlich verlängernde Behandlung oder auch Verabreichung von schmerzlindernden Medikamenten, auch wenn diese den Tod beschleunigen, aber keine Mitwirkung im Sinne aktiver Tötung oder auch im Sinne aktiver Beschleunigung des Sterbens. Aber trägt diese Unterscheidung in der Praxis heutiger Intensivmedizin noch?

Gründel: Ich halte die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Euthanasie als eine ethische Bewertung für durchaus noch sinnvoll, wenngleich es fließende Übergänge geben kann. „Aktiv“ im ethischen Urteil kann nicht einfach vom äußeren Tun her beurteilt werden. Der Abbruch einer Therapie, einer Intensivbehandlung wie auch das Abschalten eines Gerätes kann in dem Augenblick verantwortlich, ja unter Umständen geboten sein, wo eine weitere Behandlung nur mehr die Verlängerung des schon

Aus: Singer, *Praktische Ethik*, S. 195/196.

In den Debatten über Euthanasie wird oft gesagt, daß Ärzte irren können. Gewiß haben einige Patienten überlebt, die von ihren Ärzten die Diagnose „unheilbar“ erhalten haben. Möglicherweise würde die Legalisierung der freiwilligen Euthanasie über Jahre hinaus den Tod von ein oder zwei Menschen bedeuten, die vielleicht doch noch genesen wären. Dies ist jedoch nicht, wie einige glauben, das Argument, das die Euthanasie zu Fall bringt. Dieser sehr kleinen Zahl von unnötigen Todesfällen, die eintreten könnten, wenn die Euthanasie legalisiert ist, müssen wir die sehr große Summe von Leiden und Qual gegenüberstellen, die von wirklich todkranken Patienten erlitten werden, wenn die Euthanasie nicht legalisiert ist.

einsetzenden Sterbeprozesses darstellt, aber auch in jenem Fall, wo eine intersubjektive Kommunikation in keiner Weise mehr zu erwarten ist: also bei einer irreversiblen Bewußtlosigkeit. Nur muß hierfür eine infauste Prognose vorliegen – etwa aufgrund der traumatischen Schädigung des Gehirns. Ein Abbruch der Therapie bzw. die Abschaltung eines Gerätes wäre in einem solchen Fall zwar äußerlich gesehen eine „aktive Handlung“, doch im Rahmen einer ethischen Bewertung müßte sie als „passive Eutha-

nasie“ eingestuft werden: Es wird auf die bislang vorgenommene künstliche Verlängerung des zu Ende gehenden Lebens verzichtet. Wann dies im einzelnen verantwortlich ist, läßt sich kasuistisch nicht ausmachen. Das obliegt der Prognose und dem verantwortlichen Entscheid der Ärzte.

„Aus verdecktem Selbstmitleid könnten Eltern oder Ärzte für eine Tötung Schwerstbehinderter plädieren“

HK: Euthanasie wird mehr und mehr nicht nur an das Lebensende, sondern auch an den Lebensanfang bezogen: Im Falle von schwerbehinderten Neugeborenen. Auch dort wird argumentiert, die heutige Medizin und Chirurgie ermögliche das Überleben von solchen Neugeborenen, die früher kaum eine Überlebenschance oder keine Chance auf ein längeres Leben gehabt hätten (Spina bifida, Down-Syndrom usw.). Wie verhält es sich mit diesem Argument? Wieweit trifft es zu und wieweit verbergen sich dahinter Tendenzen, das Lebensrecht Behinderter mehr oder weniger konsequent in Frage zu stellen?

Gründel: Für den Lebensanfang gilt grundsätzlich das gleiche wie für das Lebensende. Wo aufgrund einer schwersten Behinderung ein Weiterleben nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen – etwa einer Intensivbehandlung – möglich erscheint, stellt sich die Frage, ob eine solche künstliche Lebensverlängerung verantwortlich ist. Früher konnte man bei bestimmten schwersten Behinderungen wie Spina bifida (offenes Rückenmark) im Zusammenhang mit anderweitigen schweren Störungen annehmen, daß nur geringe Lebenschancen und nur für eine sehr kurze Zeit bestanden und darum keine außergewöhnlichen Maßnahmen vorgenommen wurden. Gab es doch damals noch keine entsprechenden chirurgischen Hilfsmöglichkeiten. Heute allerdings haben wir nicht nur postnatal, sondern auch schon pränatal Möglichkeiten eines operativen Eingriffs (so etwa beim Hydrozephalus das Absaugen des Wassers aus dem Kopf mittels einer Sonde). Derartige Eingriffe wurden bereits z. T. mit Erfolg vorgenommen. Insofern ist bei bestimmten schweren frühkindlichen Schäden eine negative Prognose bezüglich der Überlebenschance keineswegs mehr so sicher zu stellen wie früher. Der Arzt wird darum zunächst alles denkbar Mögliche unternehmen, um Leben auch in einem solchen Falle einer schweren Behinderung noch zu retten.

HK: Aber die neuen Möglichkeiten der Früherkennung möglicher Behinderungen weisen eher in die Richtung, durch Selektion und Abort bereits die Geburt von Behinderten zu verhindern ...

Gründel: Die Möglichkeit, bereits vor der Geburt durch eine pränatale Diagnose eine körperliche oder genetische Schädigung des Fötus festzustellen und in einem solchen Falle dann aufgrund genetischer Indikation straffrei einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, verstärkt heute

natürlich die Tendenz, behindertes Leben überhaupt nicht erst anzunehmen. Dies könnte schließlich so weit gehen, daß jenen Eltern, die eine solche fragwürdige „Chance“ der vorgeburtlichen Diagnose trotz einer zu befürchtenden Schädigung ihres zu erwartenden Kindes nicht wahrgenommen haben, ein Vorwurf gemacht würde, so sie ein behindertes Kind bekommen. Solchen Tendenzen muß entgegengearbeitet werden. Eine vorgeburtliche Diagnose läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn sie eine schwangerschaftserhaltende Funktion besitzt und für Mutter *und* Kind eine Hilfe darstellt. Dient die pränatale Diagnostik – ob als Amniozentese, als Chorionzottenbiopsie oder auch als Ultraschalldiagnostik – lediglich dem Abort behinderten Lebens, so muß sie ethisch abgelehnt werden.

HK: Sehen Sie mit dieser Entwicklung auch die Gefahr zuzunehmen, daß im Falle des Versagens bzw. Unterlassens einer vorgeburtlichen Diagnose nach der Zulassung der Tötung auch geborener behinderter Kinder gerufen wird?

Gründel: Daß diese Gefahr besteht, kann nicht übersehen werden. Deswegen ist es auch kein Wunder, wenn sich heute Behinderte nicht nur gegen jede Form einer Früh euthanasie wehren, sondern auch gegen den genetisch indizierten Abort. Sie befürchten, aus verdecktem Selbstmitleid heraus könnten Eltern, aber auch Ärzte schließlich für eine Tötung Schwerstbehinderter plädieren. Hier wird das Lebensrecht einer ganzen Gruppe von Menschen mißachtet.

„Das Argument mit dem quantifizierbaren Glück kann für alle möglichen Tötungsaktionen verwendet werden“

HK: Einen neuen Schub hat die Auseinandersetzung um die Euthanasie bei uns durch die sehr weitgehenden Thesen des Australiers Peter Singer bekommen. Mehrere Veranstaltungen mit ihm in diesem Sommer mußten wegen großer öffentlicher Erregung und wegen Protesten nicht zuletzt von Behinderten-Organisationen abgesagt werden. Wohl wegen der eben angedeuteten zu befürchtenden Entwicklungen?

Gründel: Obwohl ich diese Befürchtungen teile, halte ich es nicht für gut, daß die Veranstaltungen mit Professor Singer boykottiert wurden. Denn was er artikuliert, ist möglicherweise die Spitze eines Eisberges, d. h. unausgesprochen auch die Meinung von so manchen Bürgern unseres Landes. Ich verstehe durchaus, daß gerade Vertreter der Lebenshilfe und Behinderten-Organisationen nicht das Podium für eine Auseinandersetzung mit den Thesen Singers bieten wollen. Doch wir müssen uns dieser Auseinandersetzung stellen. Das Motiv „Mitleid“ ist uns ja bereits aus der Philosophie Schopenhauers bekannt. Doch ist Mitleid in diesem Falle oft ja nur ein nicht ungefährlicher Berater. Für eine ethische Bewertung reicht es nicht aus, sondern führt in eine Sackgasse.

HK: Aber Singer geht es gar nicht so sehr um Mitleid, sondern um utilitaristisch begründete Leidausschließung resp. um Glücksmaximierung. Um seine Position durch ein illustratives Beispiel zu verdeutlichen: In seiner „Praktischen Ethik“ (S. 183) schildert er den Fall von Eltern, die ein hämophiles Kind bekommen haben: Wenn nun dieses Kind sterben und die Mutter ein weiteres gesundes Kind bekommen könne, dann werde „die Gesamtsumme des Glücks größer, wenn der behinderte Säugling getötet wird“. Ist Glück summierbar, quantifizierbar? Welches Bild von Menschsein steht da dahinter?

Gründel: Sosehr Ethik auch das Glücken und Gelingen menschlichen Lebens und Zusammenlebens im Auge behalten darf, so sollte sie jedoch nicht zu einer Strategie einer Glücksmaximierung – zumal noch unter rein ökonomischen, quantitativen Aspekten – führen. Das ist ein Prä-

Aus: Singer, *Praktische Ethik*, S. 183:

Die „Totalansicht“ erfordert die Frage, ob der Tod des hämophilen Säuglings zur Schaffung eines anderen Wesens führen wird, das sonst vielleicht nicht existieren würde. Mit anderen Worten: werden die Eltern, wenn das hämophile Kind getötet wird, ein weiteres Kind bekommen, das sie nicht hätten, wenn das hämophile Kind leben würde? Und wenn sie es hätten, würde das zweite Kind dann vermutlich ein besseres Leben haben, als es das getötete gehabt hätte? Sofern der Tod eines geschädigten Säuglings zur Geburt eines anderen Kindes mit besseren Aussichten auf ein glückliches Leben führt, dann ist die Gesamtsumme des Glücks größer, wenn der behinderte Säugling getötet wird. Der Verlust eines glücklichen Lebens für den ersten Säugling wird durch den Gewinn eines glücklicheren Lebens für den zweiten aufgewogen. Wenn daher das Töten des hämophilen Säuglings keine nachteilige Wirkung auf andere hat, dann wäre es nach der Totalansicht richtig, ihn zu töten.

ferenz-Utilitarismus. Das Argument mit dem quantifizierbaren Glück kann für alle möglichen Tötungsaktionen verwendet werden. Bei einem solchen Ansatz erscheint der Mensch lediglich als Objekt, nicht mehr aber als Subjekt und Person. Singer sagt ja ausdrücklich: „Wenn daher das Töten des hämophilen Säuglings keine nachteilige Wirkung auf andere hat, dann wäre es nach der Totalansicht richtig, ihn zu töten.“

HK: Für Singer ist zudem nicht nur freiwillige Euthanasie – Tötung auf Verlangen – eine selbstverständlich zulässige Sache, über die nicht erst diskutiert werden muß, er tut auch ganz „unbefangen“ den Schritt von der passiven Euthanasie, vom Sterbenlassen, zur aktiven Euthanasie, zum direkten Töten, ja hält letzteres, weil schmerz- und leidvermeidend, für die „humanere“ Lösung. Haben wir uns künftig auf dieses Niveau von Euthanasiediskussion einzustellen?

Gründel: Es ist richtig, daß Singer die direkte Tötung für humaner hält als das „Sterbenlassen“. Er nennt als Beispiel den Fall eines Kindes, das zwei Jahre lang unter höchsten Qualen dahinsiechte, bis es endlich sterben konnte. Nach Meinung Singers wäre aktive Euthanasie

humaner gewesen. Auch hier zeigt sich aber in der Position Singers nur die Spitze eines Eisbergs: Die aktive Tötung schwerstkranker hilfloser Kinder – vor allem aus dem Motiv des Mitleids – erscheint vielen zumindest emotional plausibel, wobei die Betroffenen die weitreichenden gesellschaftlichen Folgen solchen Tuns nicht bedenken. Im übrigen ist, wie Sie selbst andeuteten, der Begriff Euthanasie früher nur auf Sterbende, niemals auf Neugeborene, erst recht nicht auf Schwerstbehinderte angewandt worden. Letzteres geschah erst in der NS-Zeit. Auch hier waren Vertreter der NS-Euthanasie-Aktion jene, die mit dem Argument des „Mitleids“ und mit dem Hinweis auf „das gesunde Empfinden“ und das „Wohl des Volkes“ ihre Aktionen zu rechtfertigen versuchten. Sie sprachen sich zu einem großen Teil für einen strengen Tierschutz aus, plädierten aber gleichzeitig für die Tötung Schwerstbehinderter. Die Tatsache, daß Peter Singer selbst Jude ist und seine Vorfahren im KZ waren, macht natürlich sein Eintreten für eine aktive Euthanasie besonders interessant und brisant.

„Im Grunde genommen ist Singer als Atheist durchaus konsequent“

HK: In der Debatte über Peter Singers Thesen wird hauptsächlich darauf abgehoben, daß er für aktive Euthanasie ja „nur“ in „eng begrenzten Fällen“ plädiert. Bei der Lektüre seiner „Praktischen Ethik“ hat man aber nicht den Eindruck, Singer begrenze die Zulässigkeit von Euthanasie auf Fälle von extremer Behinderung und auf aktive Verkürzung von Sterbeprozessen. Sondern seine dem Utilitarismus von Jeremy Bentham und vor allem seines Lehrers R. M. Hare verpflichteten und diesen zuspitzenden Begründungen laufen auf die Zulässigkeit von Tötung in all den Fällen und Situationen hinaus, in denen anzunehmen ist, daß durch Euthanasie unglückliches Leben für die Betroffenen und die Mitbetroffenen vermieden wird. Sie waren an der Diskussion über Singers Positionen wiederholt beteiligt. Wie schätzen Sie sie im Begründungsniveau und in der Wirkung ein? Und was bezwecken jene, die sie lancieren?

Gründel: Gerade die Diskussion der Thesen Singers zeigt, daß auch eine auf wenige Fälle von extremer Behinderung begrenzte Zulassung einer aktiven Euthanasie sich nicht eingrenzen läßt, sondern sehr bald eine Ausweitung erfahren dürfte. Das ist bei Singer eindeutig der Fall. So betont er in seinem Buch „Praktische Ethik“ schließlich, daß sich alles, was er über Kleinkinder sagt, „auch auf ältere Kinder oder Erwachsene anwenden läßt, die auf der Reifestufe eines Kleinkindes verharren“. Mit einer solchen These wird nun doch das Lebensrecht der Schwerstbehinderten grundsätzlich aufgegeben. Zwar waren Singers Äußerungen in der Diskussion mit ihm weitaus zurückhaltender, als dies in seinen schriftlichen Darlegungen der Fall ist. Doch ist die Konsequenz seines Ansatzes, daß eine einmal auch für Grenzfälle bejahte aktive Euthanasie eine entsprechende Ausweitung erfährt. Ge-

rade darum sehe ich auch die verhängnisvolle Auswirkung der Position von Peter Singer und jener, die seiner Argumentationsweise folgen.

HK: Zu dieser Schlußfolgerung kommt Singer über einen seltsam anmutenden Personenbegriff. Person bedeutet für ihn wohl „Persönlichkeit“, also den Menschen, der im Vollbesitz seines Selbstbewußtseins und seiner „Wahrnehmungsfähigkeit“ ist. Aber er konstruiert mit dem Personenbegriff neue Gleichheiten und neue Ungleichheiten. Er schreibt „Personales“ nicht nur Menschen, sondern auch „höherentwickelten“ Tieren zu. Umgekehrt spricht er das Personsein Menschen, die seine Kriterien für Persönlichkeit nicht erfüllen oder die nicht ausreichend auf diese hin entwicklungsfähig sind, ab. Das betrifft, wenn ich recht sehe, nicht nur alle Menschen mit schweren geistigen, sondern auch schwersten körperlichen Behinderungen, aber nicht minder alles menschliche Leben in frühen Entwicklungsstadien, den Fötus ebenso wie das Neugeborene. Hiervon geht doch wohl eine weitestgehende Lizenzierung zum Töten aus – und zwar von der Begründung – trotz der praktischen Einschränkung auf „begrenzte Fälle“?

Gründel: In der Tat: Peter Singer hat den Personenbegriff auf *seine* Weise definiert. Für ihn reicht die biologische Herkunft und Zugehörigkeit zur Spezies Mensch noch nicht aus, um von „Person“ zu sprechen. Er möchte die Personhaftigkeit des Menschen über diese biologischen Parameter hinaus bestimmt wissen durch die Kriterien des Selbstbewußtseins um die eigene Existenz in Raum und Zeit, durch den Sinn für Vergangenheit und Zukunft und vor allem durch ein differenzierteres Seelenleben. Diese Kriterien aber sind bei Föten und bei Neugeborenen noch nicht gegeben; darum besäßen sie noch kein absolutes Lebensrecht. Das gleiche gilt für jene schwer geistig Behinderten, die sich auf der Bewußtseinsstufe eines Kleinkindes befinden. Mit diesen seinen philosophischen Überlegungen über eine Einschränkung des Personenbegriffs kann dann Singer auch konsequent eine aktive Euthanasie für jene befürworten, die seiner Meinung nach eben noch nicht oder nicht mehr als „Person“ gelten. Im übrigen vertritt Singer die naturwissenschaftlich inzwischen überholte Lehre einer Sukzessivbeseelung. Deswegen geht er davon aus, daß ein hoch entwickelter gesunder Menschenaffe von seinem vitalen Lebenswert her wertvoller erscheint als ein Fötus oder ein schwerbehinderter Neugeborener.

HK: Singer sieht offenbar in der Ungleichstellung höherentwickelter Tiere – entscheidend ist für ihn „Kommunikationsfähigkeit“ – mit menschlichem Leben eine unzulässige Minderbewertung des Tierischen resp. eine unzulässige Höherbewertung des Menschlichen. Er sieht darin eine Art Rassismus der Spezies Mensch – er spricht von „Speziesismus“ – gegenüber dem höherentwickelten Tier. Solches Denken dürfte wenigstens im Ansatz allen, die sich um ein „geschwisterlicheres“ Verhältnis zur Natur bemühen, und nicht nur den Gegnern von Tierexperimen-

ten entgegenkommen. Man könnte solches Denken bei den „Grünen“ vermuten. Aber im Falle Singer haben Grüne im vollen Einklang mit katholischen und evangelischen Bischöfen protestiert.

Gründel: Wenn Singer von einem geschwisterlichen Verhältnis zur Natur und besonders zu den Tieren spricht und hierbei für einen Tierschutz plädiert – in einer seiner frühen Veröffentlichungen kommt dies zum Ausdruck –, so sollte man die Parallele nicht übersehen: Auch zu Beginn der dreißiger Jahre haben Autoren, die später für die

Aus: *Singer, Praktische Ethik, S. 208/209:*

In diesem Zusammenhang sei wiederum an unser früheres Argument erinnert, wonach die Zugehörigkeit eines Wesens zur Spezies *Homo sapiens* keine bessere Behandlung rechtfertigt, als sie einem Wesen zuteil wird, das zwar einer anderen Spezies angehört, jedoch ein ähnliches geistiges Niveau erreicht. Wir hätten ergänzend sagen können – wäre es nicht zu selbstverständlich erschienen –, daß die Zugehörigkeit zur Spezies *Homo sapiens* auch keine *schlechtere* Behandlung rechtfertigt, als sie dem Mitglied einer anderen Spezies zuteil wird. Hinsichtlich der Euthanasie jedoch muß das eigens betont werden. Wir bezweifeln nicht, daß es richtig ist, ein schwer verletztes oder krankes Tier zu erschießen, wenn es Schmerzen hat und seine Chance auf Genesung geringfügig ist. „Der Natur ihren Lauf zu lassen“, ihm eine Behandlung vorzuenthalten, aber sich zu weigern, es zu töten, wäre offensichtlich falsch. Nur unser unangebrachter Respekt vor der Lehre von der Heiligkeit des menschlichen Lebens hindert uns daran zu erkennen, daß das, was bei einem Pferd offensichtlich falsch ist, ebenso falsch ist, wenn wir es mit einem behinderten Säugling zu tun haben.

Euthanasie Schwerstbehinderter eintraten, sich zunächst für ein geschwisterliches Verhältnis zur Natur und gegen jede Form von Tierexperimenten ausgesprochen. Es darf auf diese Weise nicht der qualitative Unterschied zwischen einem noch so hoch entwickelten Tier und dem Menschen als solchem völlig verwischt werden – ein Unterschied, der für ein rein naturwissenschaftliches Denken nicht in den Blick kommt. Im übrigen wird für mich gerade an der Diskussion der Thesen von Peter Singer deutlich: Wer bereits vorgeburtlich für eine Tötung menschlichen Lebens plädiert, für den dürfte es schwer sein, in überzeugender Weise klarzumachen, warum in besonderen Fällen nicht doch auch nach der Geburt eine aktive Tötung menschlichen Lebens verantwortbar erscheinen könnte. Dies beantwortet auch Ihre Frage nach der Position von manchen – nicht allen – Grünen.

„Die jetzige Diskussion sollte mit guten Begründungen geführt werden“

HK: Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen Singers Personverständnis und dessen strikter Ablehnung aller religiösen oder mit religiösem Glauben zusammenhängenden Argumente bei der Begründung seiner, wie er meint,

„rein rationalen“ utilitaristischen Ethik? Schließlich ist das Personverständnis für das Christentum und seine Ethik das Allergrundlegendste. Löst sich da mit der Lösung vom Christentum auch humanes Ethos auf?

Gründel: Bei unserem abendländischen Personverständnis handelt es sich zwar um etwas, das auf christlichem Boden und auf christlichem Menschenbild gründet, was aber inzwischen auch von einem säkularen Denken übernommen wurde. Wir bedürfen heute – unabhängig von der Weltanschauung – einer gemeinsamen Mindestbasis für unser Leben und Zusammenleben: und dazu zählt die Achtung und der Schutz jedweden menschlichen Lebens unabhängig von seinem Wert auf der Börse menschlicher Kalkulation. Singer betont ausdrücklich, daß er kein religiös gläubiger Mensch ist, sondern seine ethischen Thesen auf atheistischer Grundlage aufbaut. Wenn er „rein rational“ mit „utilitaristisch“ gleichsetzt, so liegt dies in der Konzeption seines Weltbildes. Im Grunde genommen ist Singer als Atheist durchaus konsequent. Er fragt mit Recht, ob denn ein so großer Unterschied besteht zwischen der Tötung eines Menschen vor der Geburt und nach der Geburt. In beiden Fällen sei der Mensch ja noch nicht eigenständig lebensfähig. Wenn wir zudem den Personbegriff derart verkürzen, wie Singer dies tut, so besteht in der Tat die Gefahr, daß humanes Ethos – zumindest für die Grenzbereiche menschlichen Lebens – sich auflöst.

HK: Thesen wie die Peter Singers – denken Sie an das Beispiel mit dem Bluterkind – kommen offensichtlich einer Lebenseinstellung entgegen, die Leid und Tod verdrängt und den Sinn des Lebens im stromlinienförmigen Konsumieren von Annehmlichkeiten in einer fraglos hingegenommenen Endlichkeit sieht. Möglicherweise erhält die neuere Auseinandersetzung um die Euthanasie erst auf diesem Hintergrund ihre volle Schärfe?

Gründel: Sicherlich kommt in der neu aufbrechenden Euthanasiediskussion eine weithin übliche Anspruchshaltung des Menschen zum Ausdruck, aber auch seine Unfähigkeit, mit dem ihm zugewiesenen Schicksal und Leid umzugehen. Eine aktive Beschleunigung des Sterbeprozesses entspricht menschlichem Nützlichkeitskalkül und einer mehr und mehr geforderten Rationalisierung des Einsatzes von finanziell äußerst aufwendigen Mitteln. Nur geht dies letztlich auf Kosten des Kranken bzw. Sterbenden als Person. Solche gesellschaftlichen Tendenzen kritisch offenzulegen gehört auch zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Euthanasie.

HK: Ist nicht das eigentliche Problem für die christliche Position in dieser Frage, daß zwar das Tötungsverbot schlechthin und umfassend gilt, daß es aber auch immer Ausnahmen – auch mit christlicher Begründung (Tod als Strafe, Tötung im Krieg, Tötung in Notwehr) – gegeben hat, also so etwas wie ein Präferenz-Utilitarismus auch im christlichen Bereich angewendet wurde und wird? Und genügt es angesichts der Chancen und Lasten heutiger Medizin zu sagen: Unschuldiges Leben darf nie und nim-

mer und unter keinen Umständen zur Disposition gestellt werden?

Gründel: Selbstverständlich darf unschuldiges menschliches Leben nicht getötet werden. Wer allerdings ein solches Tötungsverbot rein deontologisch vertritt, für den kann es keinerlei Ausnahme von dieser Regel geben. Leider wird gerade von fundamentalistischen Kreisen schon jedes Abwägen selbst im extremsten Fall als utilitaristische Moral denunziert. Dies erschwert eine sachgemäße Diskussion zur Euthanasie, erst recht, wenn Teleologen unterstellt wird, sie träten eben doch nicht mehr für einen absoluten Lebensschutz ein, sondern bereiteten den Weg für eine aktive Euthanasie vor.

„Ich pflichte Kardinal Ratzinger bei“

HK: Aber es gibt Übergänge von passiver Sterbehilfe zu aktiver Euthanasie, denen durch Abwägung nur schwer beizukommen ist ...

Gründel: Selbst wenn es Grenzfälle geben mag, bei denen nicht mehr klar zwischen aktiver und passiver Euthanasie unterschieden werden kann und bei denen sich eine konkrete Entscheidung wie eine Ausnahme vom Tötungsverbot ausnimmt, so läßt sich dies doch nicht rechtlich festschreiben. Darum ist auch eine Änderung des § 216 StGB nicht zu befürworten. Allerdings habe ich ja schon oben angedeutet, daß – wenn man bei einem teleologischen Ansatz der Ethik auch die Folgen bedenkt – in ganz bestimmten Grenzfällen (wo zwei Leben gefährdet sind) der Grundsatz des Tötungsverbots unschuldigen Lebens eine Ausnahme erfährt.

HK: Kardinal Ratzinger hat vor einiger Zeit in einem KNA-Interview (28. 7. 89) gesagt, „der Angriff auf die Euthanasie“ zeige, daß das christliche Bewußtsein für die Dringlichkeit dieser Frage, die immer akuter werde, noch nicht genügend geweckt sei. Und die Todesfrage und die Frage, was menschliches Sterben wirklich heiße, die in un-

serer Zeit auch in der Kirche zusehends verdrängt worden sei, müßten wieder „mit großem Ernst aufgenommen werden“. Beurteilen Sie Bewußtseinslage und Dringlichkeit der Frage ähnlich?

Gründel: Ich pflichte Kardinal Ratzinger voll bei, daß das christliche Bewußtsein für die Dringlichkeit der Frage der Sterbehilfe noch stärker als bisher geweckt werden muß und daß diese Diskussion angesichts der zunehmenden technischen Möglichkeiten einer Lebensverlängerung nicht mit Schlagworten, sondern differenziert und mit guten Begründungen geführt werden sollte. Dies gilt auch für die kirchlichen Stellungnahmen. Allerdings bleibt zu bedenken: In unserer pluralen Gesellschaft werden sich strafrechtliche Regelungen bisweilen nur mit einem Minimum gemeinsamen ethischen Bewußtseins begnügen müssen. Wir Christen sollten nicht von gesellschaftlichen Gesetzen her „Heil“ erwarten, sondern uns für ein verschärftes sittliches Verantwortungsbewußtsein und für eine Hochachtung vor jedem menschlichen Leben einsetzen.

HK: Aber verfügen wir angesichts der neu auf uns zukommenden Debatten über den Lebensschutz und das rechte Sterben auch über die rechte Auseinandersetzungsbereitschaft? Wenn es so ist, daß selbst horrende Positionen Beachtung finden, weil sie in der Bevölkerung auf eine gewisse Virulenz des Fragens und Verhaltens treffen, bedarf es dann nicht schärferer Argumentation?

Gründel: Ich zweifle, ob – gerade bei radikalen Verfechtern eines Lebensschutzes – noch eine echte Dialogbereitschaft zur Auseinandersetzung mit problematischen Thesen vorhanden ist. Dies aber macht gerade Christen unglaubwürdig. Wir haben hinreichend Argumente, um uns in einer überzeugenden Weise auch den fragwürdigen Thesen eines Peter Singer hinsichtlich der Früheuthanasie zu stellen. Damit würde für den Schutz menschlichen Lebens wie auch für die Glaubwürdigkeit der Christen sicherlich mehr erreicht als durch Protestkundgebungen und durch eine Blockierung der gesamten Diskussion.

„Seltsame Schicksale können Worte haben“

Die Rede Václav Havels zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels

Der diesjährige Friedenspreis des Deutschen Buchhandels wurde dem tschechischen Schriftsteller und Bürgerrechtler Václav Havel verliehen. Havel, in den letzten Jahren aus verschiedenen Anlässen immer wieder verhaftet und zeitweise im Gefängnis, konnte den Preis in Frankfurt nicht selbst entgegennehmen. Die Regierung der ČSSR hatte Havel die Ausreise verweigert. Havel verfaßte jedoch unter dem Titel „Ein Wort über das Wort“ eine intellektuell, literarisch und politisch gleichermaßen bemerkenswerte Rede, die wäh-

rend des Festaktes in der Frankfurter Paulskirche im Auftrag Havels von dem Schauspieler Maximilian Schell verlesen wurde. Mit Genehmigung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels geben wir hier den Wortlaut wieder:

Der Preis, mit dem ich heute geehrt werde, heißt „Friedenspreis“ und wurde mir von Buchhändlern verliehen, also von Leuten, die sich der Verbreitung des Wortes widmen. Das berechtigt mich wohl dazu, hier einmal nachzu-